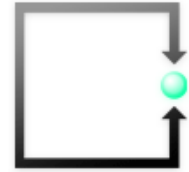


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
praktikanten@fsdz.ch



ENTWURF DES DATENSCHUTZGESETZES –  
DIE ANPASSUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUM  
ENTWURF DES BUNDESRATS

20.12.2019

**Quelle:** <https://datenrecht.ch/sr-beratung-des-e-dsg-abgeschlossen/>

**Interne Verfasserin:** MLaw Milica Stefanovic

**Der Ständerat hat am 18. Dezember 2019 den Entwurf des DSG beraten. In weiten Teilen schloss er sich den Beschlüssen des Nationalrates an. In der Frühlingssession 2020 folgt dann die Differenzbereinigung. Das revidierte DSG wird voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft treten.**

**Eine Gegenüberstellung der Fassungen des Nationalrats und des Ständerats zum Entwurf des Bundesrats ist im Folgenden abgebildet.**



Entwurf des Bundesrats (BR) vom 15. September 2017	Entwurf gemäss den Beschlüssen des Nationalrats (NR) vom 25. September 2019	Entwurf gemäss den Beschlüssen des Ständerats (SR) vom 18. Dezember 2019
<b>1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes</b>	<b>1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes</b>	<b>1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes</b>
Art. 1 Zweck	Art. 1 Zweck soll unverändert bleiben.	Art. 1 Zweck soll unverändert bleiben.
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Geltungsbereich: Der Titel des Artikels soll durch <b>persönlicher und sachlicher</b> Geltungsbereich ergänzt werden.	Gleich wie Nationalrat.
-	Art. 2a Räumlicher Geltungsbereich soll hinzugefügt werden. «Das Gesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 3 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	Art. 3 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter soll unverändert bleiben.	Art. 3 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter soll unverändert bleiben.
<b>1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze</b>	<b>1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze</b>	<b>1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze</b>
Art. 4 Begriffe	Art. 4 Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziff. 1</b> soll durch «Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten» geändert werden. Die gewerkschaftliche Ansichten sind zu löschen.</li> <li>• <b>Ziff. 3 Neu:</b> «genetische Daten, <u>die eine Person eindeutig identifizieren.</u>»</li> <li>• <b>Lit. f Profiling-Begriff</b> ergänzt durch: «jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten – insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.»</li> </ul>	Art. 4 Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziff. 1</b> Gleich wie Entwurf des Bundesrats</li> <li>• <b>Ziff. 3</b> Gleich wie Entwurf des Bundesrats</li> <li>• <b>Lit.f Profiling Begriff:</b> Gleich wie Nationalrat</li> <li>• Lit. fbis neu mit Ziff. 1 und 2:</li> </ul> <p>fbis. Profiling mit hohem Risiko: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der systematischen Verknüpfung von Daten aus verschiedener Herkunft, die verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person betreffen; oder</li> <li>2. bei einer systematischen und umfangreichen Bearbeitung von Daten, um Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche einer Person zu ziehen.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lit. g geändert durch: Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt,</li> </ul>



		dass Personendaten <u>unbeabsichtigt oder widerrechtlich</u> verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden
Art. 5 Grundsätze	Art. 5 Grundsätze <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ziff. 5</b> soll durch «Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie von den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.» ergänzt werden.</li><li>• <b>Ziff. 6:</b> Neu ist die Einwilligung freiwillig zu erteilen, nicht noch «eindeutig». Der letzte Satz dieser Ziffer «Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.» ist zu löschen.</li><li>• <b>Neu Ziff. 7:</b> «Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen».</li></ul>	Art. 5 Grundsätze: Gleich wie Nationalrat ausser: <ul style="list-style-type: none"><li>• Ziff. 7 geändert: «Die Einwilligung muss ausdrücklich für:<ul style="list-style-type: none"><li><u>a.</u> die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;</li><li><u>b.</u> ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder</li><li><u>c.</u> ein Profiling durch ein Bundesorgan.</li></ul></li></ul>
Art. 6 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen	Art. 6 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen soll unverändert bleiben.	Art. 6 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen soll unverändert bleiben.
Art. 7 Datensicherheit	Art. 7 Datensicherheit soll unverändert bleiben.	Art. 7 Datensicherheit soll unverändert bleiben.
Art. 8 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter	Art. 8 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter soll unverändert bleiben.	Art. 8 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter soll unverändert bleiben.
Art. 9 Datenschutzberaterin oder – berater	Art. 9 Datenschutzberaterin oder – berater <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Neu Abs. 1bis mit lit. a und b:</b> «Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind. Sie oder er hat namentlich folgende Aufgaben:<ul style="list-style-type: none"><li>a) Schulung und Beratung des privaten Verantwortlichen in Fragen Datenschutzes;</li><li>b) Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften.</li></ul></li><li>• <b>Abs. 2:</b> «Sie» soll durch «Private Verantwortliche» ersetzt werden.</li></ul>	Gleich wie Nationalrat.



	a) Ergänzung und Löschung: «Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater übt ihre oder seine <u>Funktion gegenüber dem Verantwortlichen</u> fachlich unabhängig und weisungsgebunden.»	
Art. 10 Verhaltenskodizes	Art. 10 Verhaltenskodizes: Abs. 1 soll zusätzlich durch Branchenverbände ergänzt werden und dem Beauftragten Verhaltenskodizes vorlegen und nicht nur einen Verhaltenskodex.	Gleich wie Nationalrat.
Art. 11 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	Art. 11 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten <ul style="list-style-type: none"><li>• Ziff. 1: durch «<u>je ein Verzeichnis</u>» ergänzt</li><li>• Ziff. 5 geändert: «Der Bundesrat <u>sieht</u> Ausnahmen für Unternehmen, die weniger als <u>250</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, <u>vor.</u>»</li></ul>	Gleich wie Nationalrat.
Art. 12 Zertifizierung	Art. 12 Zertifizierung soll unverändert bleiben.	Art. 12 Zertifizierung soll unverändert bleiben.
-	<b>Neuer Abschnitt 1a:</b> Datenschutzbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	Gleich wie Nationalrat
-	<b>Neu Art. 12a Vertretung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Abs. 1:</b> Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</li><li>• <b>Lit a:</b> Die Datenbearbeitung steht im Zusammenhang damit, in der Schweiz Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen zu beobachten.</li><li>• <b>Lit. b:</b> Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.</li><li>• <b>Lit. c:</b> Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.</li><li>• <b>Lit. d:</b> Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.</li><li>• <b>Abs. 2:</b> Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den Beauftragten.</li><li>• <b>Abs. 3:</b> Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.</li></ul>	Gleich wie Nationalrat.
-	<b>Neu Art. 12b Pflichten der Vertretung</b>	Gleich wie Nationalrat.



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1:</b> Die Vertretung führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen, das die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 enthält.</li> <li>• <b>Abs. 2:</b> Auf Anfrage teilt sie dem Beauftragten die im Verzeichnis enthaltenen Angaben mit.</li> <li>• <b>Abs. 3:</b> Auf Anfrage erteilt sie der betroffenen Person Auskünfte darüber, wie sie ihre Rechte ausüben kann.</li> </ul>	
2. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	2. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	2. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland
Art. 13 Grundsätze	Art. 13 Grundsätze soll unverändert bleiben.	Art. 13 Grundsätze soll unverändert bleiben.
Art. 14 Ausnahmen	Art. 14 Ausnahmen soll unverändert bleiben, ausser <b>Abs. 2</b> ist zu löschen.	Gleich wie Nationalrat.
Art. 15 Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form	Art. 15 Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form soll unverändert bleiben.	Art. 15 Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form soll unverändert bleiben.
3. Abschnitt: Daten von verstorbenen Personen	3. Abschnitt ist zu löschen.	Gleich wie Nationalrat.
Art. 16	Art. 16 ist zu löschen.	Gleich wie Nationalrat.
Art. 17 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	Art. 17 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1:</b> «Der Verantwortliche informiert die betroffene Person <u>angemessen</u> über die Beschaffung von Personendaten;» ergänzt.</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat, <b>ausser:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu lit. d:</b> «die Liste ihrer Rechte»</li> <li>• <b>Neu lit. e:</b> «gegebenfalls die Absicht des Verantwortlichen, Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person zu bearbeiten und sie Dritten bekannt zu geben».</li> </ul>
Art. 18 Ausnahmen von der Informationspflicht und	Art. 18 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen ergänzt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lit. e:</b> «Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.»</li> <li>• <b>Abs. 2:</b> «wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist» zu löschen und «solange die Person nicht mit verhältnismässigem Aufwand bestimmt werden kann» ergänzen. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) streichen</li> <li>b) streichen</li> </ol> </li> </ul>	Gleich wie Bundesrat ausser Abs. 1 lit. e streichen wie Bundesrat und <b>Abs. 3 lit. c geändert:</b> «Der Verantwortliche ist eine private (sic) Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme</li> <li>2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.</li> </ol>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 3 lit c: «Der Verantwortliche ist eine private Person <u>und</u> überwiegende Interessen erfordern die Massnahme». Der letzte Satz ist zu streichen.</li> </ul>	<b>Neu Abs. 4</b> : «Die Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.»
Art. 19 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung	<p>Art. 19 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b> «einschliesslich Profiling» ist zu streichen</li> <li>• <b>Abs. 4</b> «Absatz 2 gilt nicht, wenn der betroffene Person gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zur Verfügung steht» ist zu streichen und durch «ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Art. 30 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss» zu ergänzen.</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat
Art. 20 Datenschutz-Folgenabschätzung	<p>Art. 20 Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 2:</b> «Das hohe Risiko ergibt sich, <u>insbesondere bei Verwendung neuer Technologien</u> (...)» ergänzt</li> <li>• <b>Lit. b</b> ist zu streichen</li> <li>• <b>Abs. 5:</b> «Der private Verantwortliche kann von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung absehen, wenn er <u>ein System, Produkt oder eine Dienstleistung einsetzt, das oder die für die vorgesehene Verwendung</u> (...)» ergänzt</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat
Art. 21 Konsultation des Beauftragten	<p>Art. 21 Konsultation des Beauftragten Abs. 1 geändert:</p> <p>«Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung <u>trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch</u> ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt er vorgängig die Stellungnahme des Beauftragten ein.»</p>	Gleich wie Nationalrat.
Art. 22 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit	<p>Art. 22 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit soll unverändert bleiben.</p>	Art. 22 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit soll unverändert bleiben.
4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person	4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person	4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person
Art. 23 Auskunftsrecht	Art. 23 Auskunftsrecht:	Gleich wie Bundesrat ausser Ziff. 6 und Ziff. 7 gleich wie Nationalrat.



	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Abs. 2 geändert:</b> «Die betroffene Person erhält ausschliesslich diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann Ihr werden folgende Informationen mitgeteilt:»</li><li>• <b>Lit. b:</b> «die bearbeitenden Personendaten <u>als solche</u>» ergänzt</li><li>• <b>Lit. f:</b> «Sofern diese mit einer Rechtsfolge oder einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden ist» ergänzt</li><li>• <b>Abs. 6</b> ergänzt durch «namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.»</li><li>• <b>Neu Abs. 7:</b> «Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.»</li></ul>	
Art. 24 Einschränkungen des Auskunftsrechts	Art. 24 Einschränkungen des Auskunftsrechts <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Abs. 1 lit. a:</b> «ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, <u>namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen</u>» ergänzt</li><li>• <b>Abs. 1 lit. c geändert:</b> «das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet, namentlich wenn es einen datenschutz- widrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.»</li><li>• <b>Abs. 2 lit. a ergänzt und gestrichen:</b> Der Verantwortliche ist eine private Person <u>und</u> überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme»</li></ul>	Gleich wie Nationalrat, ausser <b>Abs. 2 lit. a geändert</b> durch: a. «Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt: 1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme. 2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.  <b>Art. 2bis neu:</b> «Die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.»
Art. 25 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien	Art. 25 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien soll unverändert bleiben	Art. 25 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien soll unverändert bleiben
-	Neu Art. 25a Recht auf Datenherausgabe und-übertragung  Abs. 1: «Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen,wenn»:	Gleich wie Nationalrat



	<p>Lit. a. der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und Lit. b. die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.</p> <p>Abs. 2: «Die betroffene Person kann zudem vom Verantwortlichen verlangen, dass er ihre Personendaten einem anderen Verantwortlichen überträgt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.»</p> <p>Abs.3: «Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.»</p>	
-	<p>Neu Art. 25b Einschränkungen des Rechts auf Datenherausgabe und Übertragung</p> <p>Abs. 1: «Der Verantwortliche kann die Herausgabe und Übertragung der Personendaten aus den in Artikel 24 Absätze 1 und 2 aufgeführten Gründen verweigern, einschränken oder aufschieben.»</p> <p>Abs. 2: «Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Herausgabe oder Übertragung verweigert, einschränkt oder auf- schiebt.»</p>	Gleich wie Nationalrat.
<b>5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen</b>	<b>5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen</b>	<b>5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen</b>
Art. 26 Persönlichkeitsverletzungen	Art. 26 Persönlichkeitsverletzungen soll unverändert bleiben.	Art. 26 Persönlichkeitsverletzungen soll unverändert bleiben.
Art. 27 Rechtfertigungsgründe	Art. 27 Rechtfertigungsgründe <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Abs. 2 lit. c Ziff. 1</b> geändert: «Es handelt sich <u>nicht</u> um besonders schützenswerte Personendaten»; Profiling wurde gestrichen.</li></ul>	Gleich wie Nationalrat ausser:





	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 2 lit. c Ziff. 3</b> geändert: «Die Daten sind <u>verhältnismässig</u> oder nicht älter als <u>zehn</u> Jahre»</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. e Ziff. 1</b> geändert: «Der Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt oder er trifft angemessene Massnahmen, damit die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen verhindert werden kann, wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.»</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. e Ziff. 2</b> geändert: «Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, muss mittels Massnahmen gewährleistet werden, dass Dritte die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten».</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 2 lit. b</b> ergänzt durch: «Es sei denn, es handelt sich um eine Bekanntgabe, die zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.»</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. c Ziff. 1</b> ergänzt durch «(...)noch um ein Profiling mit hohem Risiko.»</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. c Ziff. 3</b> geändert durch: «Die Daten sind verhältnismässig oder nicht älter als zehn Jahre.»</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. c Ziff. 4</b> gleich wie Bundesrat</li> <li>• <b>Abs. 2 lit. d</b> ergänzt: «(...) eines periodisch erscheinenden Mediums oder die Daten dienen dem Verantwortlichen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument, falls keine Veröffentlichung erfolgt.»</li> </ul>
Art. 28 Rechtsansprüche	Art. 28 Rechtsansprüche soll unverändert bleiben.	Art. 28 Rechtsansprüche soll unverändert bleiben.
<b>6. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane</b>	<b>6. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane</b>	<b>6. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane</b>
Art. 29 Kontrolle und Verantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten	Art. 29 Kontrolle und Verantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten soll unverändert bleiben.	Art. 29 Kontrolle und Verantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten soll unverändert bleiben.
Art. 30 Rechtsgrundlagen	Art. 30 Rechtsgrundlagen soll unverändert bleiben.	Art. 30 Rechtsgrundlagen soll unverändert bleiben.
Art. 31 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen	Art. 31 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen soll unverändert bleiben.	Art. 31 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen soll unverändert bleiben.
Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten	Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten soll unverändert bleiben.	Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten soll unverändert bleiben.
Art. 33 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten	Art. 33 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten soll unverändert bleiben.	Art. 33 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten soll unverändert bleiben.
Art. 34 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv	Art. 34 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv soll unverändert bleiben.	Art. 34 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv soll unverändert bleiben.



Art. 35 Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik	Art. 35 Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik soll unverändert bleiben.	Art. 35 Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik soll unverändert bleiben.
Art. 36 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen	Art. 36 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen soll unverändert bleiben.	Art. 36 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen soll unverändert bleiben.
Art. 37 Ansprüche und Verfahren	Art. 37 Ansprüche und Verfahren soll unverändert bleiben.	Art. 37 Ansprüche und Verfahren soll unverändert bleiben.
Art. 38 Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten	Art. 38 Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten soll unverändert bleiben.	Art. 38 Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten soll unverändert bleiben.
<b>7. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter</b>	<b>7. Kapitel: Änderung des Titels durch: «Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter»</b>	<b>7. Kapitel: Änderung des Titels durch: «Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</b>
<b>1. Abschnitt: Organisation</b>	<b>1. Abschnitt: Organisation</b>	<b>1. Abschnitt: Organisation</b>
Art. 39 Ernennung und Stellung	Art. 39 Ernennung und Stellung Abs. 1 soll geändert werden: «Die Vereinigte Bundesversammlung wählt die Beauftragte oder den Beauftragten»  <b>Neu Abs. 1bis:</b> «Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 40 Wiederernennung und Beendigung der Amtsdauer	Art. 40 neuer Titel: <u>Amtsdauer, Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b> geändert: «Die Amtsdauer der oder des Beauftragten beträgt vier Jahre und kann zwei Mal erneuert werden. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates»</li> <li>• <b>Abs. 2</b> gestrichen</li> <li>• <b>Abs. 3</b> geändert: «Die oder der Beauftragte kann die <u>Bundesversammlung</u> (...) um Entlassung auf Monatsende ersuchen».</li> <li>• <b>Abs. 4</b> geändert.: <u>Die vereinigte Bundesversammlung</u> und nicht der Bundesrat</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat.
-	<b>Neu Art. 40a Budget:</b>  «Die oder der Beauftragte reicht den Entwurf ihres oder seines Budgets jährlich via die Bundeskanzlei dem Bundesrat ein. Dieser leitet	Gleich wie Nationalrat.



	ihn unverändert an die Bundesversammlung weiter»	
-	<b>Neu Art. 40b Unvereinbarkeit</b> «Die oder der Beauftragte darf weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 41 Nebenbeschäftigung	Art. 41 Nebenbeschäftigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1:</b> alles streichen; der erste Satz lautet neu: «Die oder der Beauftragte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben»</li> <li>• <b>Abs. 2 geändert und ergänzt:</b> Der <u>Vereinigte Bundesversammlung</u> kann dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie <u>die</u> Unabhängigkeit und <u>das</u> Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird veröffentlicht.</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat.
Art. 42 Selbstkontrolle des Beauftragten	Art. 42 Selbstkontrolle des Beauftragten soll unverändert bleiben.	Art. 42 Selbstkontrolle des Beauftragten soll unverändert bleiben.
<b>2. Abschnitt: Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften</b>	<b>2. Abschnitt: Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften</b>	<b>2. Abschnitt: Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften</b>
Art. 43 Untersuchung	Art. 43 Untersuchung soll grundsätzlich unverändert bleiben. Einzige Ergänzung: Abs. 1: «(...)», wenn <u>genügend</u> Anzeichen bestehen (...)»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 44 Befugnisse	Art. 44 Befugnisse <b>Abs. 2</b> soll geändert werden durch: «Zur Vollstreckung der Massnahme nach Abs. 1 kann er andere Bundesbehörde sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen.»	Gleich wie Nationalrat, ausser <b>neu Abs. 1bis:</b> «Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.»
Art. 45 Verwaltungsmassnahmen	Art. 45 Verwaltungsmassnahmen neu <b>Abs. 3bis</b> «Er kann auch anordnen, dass der private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland eine Vertretung nach Artikel 12a bezeichnet.»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 46 Verfahren	Art. 46 Verfahren soll unverändert bleiben.	Art. 46 Verfahren soll unverändert bleiben.
Art. 47 Koordination	Art. 47 Koordination soll unverändert bleiben.	Art. 47 Koordination soll unverändert bleiben.
<b>3. Abschnitt: Amtshilfe</b>	<b>3. Abschnitt: Amtshilfe</b>	<b>3. Abschnitt: Amtshilfe</b>
Art. 48 Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden	Art. 48 Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden soll unverändert bleiben.	Art. 48 Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden soll unverändert bleiben.
Art. 49 Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden	Art. 49 Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden soll unverändert bleiben.	Art. 49 Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden soll unverändert bleiben.
<b>4. Abschnitt: Andere Aufgaben des Beauftragten</b>	<b>4. Abschnitt: Andere Aufgaben des Beauftragten</b>	<b>4. Abschnitt: Andere Aufgaben des Beauftragten</b>



Art. 50 Register	Art. 50 Register soll unverändert bleiben.	Art. 50 Register soll unverändert bleiben.
Art. 51 Information	Art. 51 Information soll unverändert bleiben.	Art. 51 Information soll unverändert bleiben.
Art. 52 Weitere Aufgaben	<p>Art. 52 Aufgaben lit. g der Anfang soll geändert werden: «Er erarbeitet Leitfäden und Arbeitsinstrumente <u>als Empfehlungen der guten Praxis</u> zuhanden von Verantwortlichen, Auftragsbearbeitern und betroffenen Personen (...).»</p> <p><b>Neu Abs. 3:</b> «Der Beauftragte ist befugt, gegenüber den ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zu erklären, dass im Bereich des Datenschutzes in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird»</p>	Gleich wie Nationalrat.
<b>5. Abschnitt: Gebühren</b>	<b>5. Abschnitt: Gebühren</b>	<b>5. Abschnitt: Gebühren</b>
Art. 53	<p>Art. 53: Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1 lit. b</b> ist zu streichen</li> <li>• <b>Abs. 1 lit. c</b> ist zu streichen</li> <li>• <b>Abs. 1 lit. d</b> soll geändert werden: »Vorsorgliche Massnahmen und Massnahmen nach Art. 45.«</li> </ul>	Gleich wie Bundesrat
<b>8. Kapitel Strafbestimmungen</b>	<b>8. Kapitel Strafbestimmungen</b>	<b>8. Kapitel Strafbestimmungen</b>
Art. 54 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	Art. 54 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten soll unverändert bleiben.	Art. 54 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten soll unverändert bleiben.
Art. 55 Verletzung von Sorgfaltspflichten	Art. 55 Verletzung von Sorgfaltspflichten lit. c ist zu streichen.	Gleich wie Bundesrat.
Art. 55 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht	Art. 55 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht soll unverändert bleiben.	Art. 55 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht soll unverändert bleiben.
Art. 57 Missachten von Verfügungen	Art. 57 Missachten von Verfügungen soll unverändert bleiben.	Art. 57 Missachten von Verfügungen soll unverändert bleiben.
Art. 58 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben	Art. 58 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben soll unverändert bleiben.	Art. 58 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben soll unverändert bleiben.
Art. 59 Zuständigkeit	Art. 59 Zuständigkeit soll unverändert bleiben.	Art. 59 Zuständigkeit soll unverändert bleiben.
Art. 60 Verfolgungsverjährung	Art. 60 Verfolgungsverjährung soll unverändert bleiben.	Art. 60 Verfolgungsverjährung soll unverändert bleiben.



9. Kapitel: Abschluss von Staatsverträgen	9. Kapitel: Abschluss von Staatsverträgen	9. Kapitel: Abschluss von Staatsverträgen
Art. 61	Art. 61 soll unverändert bleiben.	Art. 61 soll unverändert bleiben.
10. Kapitel: Schlussbestimmungen	10. Kapitel: Schlussbestimmungen	10. Kapitel: Schlussbestimmungen
Art. 62 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Art. 62 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse soll unverändert bleiben.	Art. 62 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse soll unverändert bleiben.
Art. 63 Übergangsbestimmungen betreffend die Pflichten des Verantwortlichen	Art. 63 Übergangsbestimmungen betreffend die Pflichten des Verantwortlichen soll gestrichen werden.	Gleich wie Nationalrat.
Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend Bearbeitungen	Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend <u>laufende</u> Bearbeitungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1 Neu:</b> «Die Artikel 6, 20 und 21 sind nicht anwendbar auf Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden.»</li> <li>• <b>Abs. 2-4</b> zu streichen</li> </ul>	Gleich wie Nationalrat.
Art. 65 Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren	Art. 65 Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren soll unverändert bleiben.	Art. 65 Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren
Art. 66 Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen	Art. 66 Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen soll unverändert bleiben.	Art. 66 Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen soll unverändert bleiben.
Art. 67 Übergangsbestimmung betreffend die Zertifizierung	Art. 67 Übergangsbestimmung betreffend die Zertifizierung soll gestrichen werden.	Gleich wie Nationalrat.
	<b>Neu Art. 68</b> Übergangsbestimmung betreffend die Wahl und die Beendigung der Amtsdauer des Beauftragten  «Die Wahl der oder des Beauftragten sowie die Beendigung ihrer oder seiner Amtsdauer unterstehen bis zum Ende der Legislaturperiode, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, dem bisherigen Recht»	Gleich wie Nationalrat.
Art. 69	Art. 69 soll unverändert bleiben.	Art. 69 soll unverändert bleiben.